

In der VVPoIG NRW heißt es dazu:**34.21**

Die Verfügung erfordert eine Prognoseentscheidung, nach der Tatsachen die Annahme rechtfertigen müssen, dass eine Person in einem bestimmten örtlichen Bereich eine Straftat verüben oder zu ihrer Begehung beitragen wird. Bloße Vermutungen reichen nicht aus.

Gem. § 34 Abs. 2 PoIG NRW kann die Polizei einer Person bis zu drei Monaten verbieten, einen bestimmten örtlichen Bereich zu betreten, oder sich dort aufzuhalten (längerfristiger Platzverweis), wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie in dem Bereich eine Straftat begehen oder zu ihrer Begehung beitragen wird und die Person in diesem Bereich nicht wohnt und dort auch keine berechtigten Interessen wahrzunehmen hat und die Platzverweisung als solche und ihrer Dauer nach erforderlich und angemessen ist.

[Örtlicher Bereich:] Örtlicher Bereich im Sinne von **§ 34 PoIG NRW** ist ein Gemeindegebiet oder ein Gebietsteil innerhalb einer Gemeinde. Ganze Innenstadtbereiche fallen nicht unter diese Regelung. Örtliche Bereiche im hier vertretenen Definitionsbereich setzen voraus, dass sie lokalisierbar, eingrenzbar und im Hinblick auf die dort zu verhindernden Straftaten auch tatsächlich als Orte in Betracht kommen (Kriminalitätsbrennpunkte), die ein langfristiges (bis zu drei Monate währendes Aufenthaltsverbot) rechtfertigen können.

[Zeitliche Begrenzung:] Die Maßnahme ist zeitlich und örtlich auf den zur Verhütung von Straftaten erforderlichen Umfang zu beschränken. Bei der Dauer handelt es sich immer um eine auf den Einzelfall abzustimmende Zeitspanne, deren Voraussetzungen zu überprüfen sind, denn polizeiliche Maßnahmen sind sofort aufzuheben, wenn das polizeiliche Ziel erreicht ist. Insoweit ist bei langfristigen Aufenthaltsverboten wiederholt zu prüfen, ob die

Voraussetzungen solch einer einschneidenden Maßnahme noch greifen.

[Tatsachen rechtfertigen die Annahme:] Vom Wortlaut des Gesetzes her reichen Tatsachen, die die Annahme rechtfertigen, dass die Person in dem Bereich irgendeine Straftat begehen oder zu ihrer Begehung beitragen wird. Diese Voraussetzung ist nach der hier vertretenen Rechtsauffassung recht weit gefasst, so dass davon auszugehen ist, dass langfristige Aufenthaltsverbote nur erlassen werden können, wenn durch mehrfach festgestelltes strafbares Verhalten namentlich bekannter Täter die Öffentlichkeit mehr als nur unerheblich beeinträchtigt wird. Das setzt voraus, dass damit zu rechnen ist, dass bestimmbare (namentlich bekannte) Personen an den in Betracht kommenden Orten bereits mehrfach Straftaten begangen haben und solch an diesen Orten weiterhin begehen werden und aus diesen Gründen von solchen Orten zur Verhütung von Straftaten fernzuhalten sind.

Bei den Tatsachen im Sinne von **§ 34 PoIG NRW** handelt es sich nicht um subjektive Tatsachen, so dass polizeiliche Berufserfahrung für sich allein gesehen die Begründung eines langfristigen Aufenthaltsverbots nicht zu begründen vermag. Tatsachen im Sinne dieser Befugnis setzen voraus, dass anhand von Fakten nachgewiesen werden kann, dass die Person, gegen die ein langfristiges Aufenthaltsverbot verhängt werden soll, an diesem Ort bereits mehrfach straffällig geworden ist und dort weiterhin solche Taten begehen wird.

Langfristige Aufenthaltsverbote kommen somit nicht in Betracht, wenn es darum geht, Innenstandbereiche von »ungeliebten« Gestalten zu »säubern«.

[Betteln:] Aufenthaltsverbote kommen zumindest für normales Betteln nicht in Betracht. Auch wenn es den Honorationen und den Geschäftsleuten in Innenstadtbereichen nicht gefällt, wenn Bettler auf Einkaufsstraßen knien und einen Pappbecher in der Hand

halten, ist es Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten nicht erlaubt, sozial geduldetes Verhalten zu beenden. Polizeiliches Einschreiten kommt nur dann in Betracht, wenn sozial nicht geduldetes aggressives Betteln festgestellt wird. Dann muss es sich aber um eine Form des Bettelns handeln, die erkennbar die Grenzen zur Nötigung überschreitet. Wenn ein Bettler lediglich mit Penetranz und durch nervendes Hinterherlaufen versucht, seinen Euro zu bekommen, dürfte noch kein Anwendungsfall von § 34 Abs. 2 PolG NRW gegeben sein.

Vom Wortlaut des Gesetzes her kann jeder Polizeibeamte ein langfristiges Aufenthaltsverbot anordnen. Jedoch erfordert eine solche Anordnung immer eine Prognoseentscheidung, in der die vom Gesetz geforderten Tatsachen zu begründen sind. Außerdem dürfte für solche Maßnahmen immer die Schriftform erforderlich sein.

[Hinweis:] Beim erstmaligen Feststellen von aggressivem Betteln kommt ein langfristiges Aufenthaltsverbot nicht in Betracht, wohl aber eine vorübergehende Platzverweisung sowie die Feststellung der Identität der Person, die aggressiv bettelt. Erst bei wiederholtem aggressivem Betteln kommt ein langfristiges Aufenthaltsverbot in Betracht. Gleiches gilt auch für vorübergehende Platzverweisungen und langfristige Aufenthaltsverbote bei der »Verdrängung« der offenen Drogenszene in andere Bereiche, denn ganz verdrängen lässt sich die Drogenszene bekanntermaßen nicht.

06 Polizei oder Ordnungsbehörde

TOP

Aufgrund der bestehenden Doppelzuständigkeit (Ordnungsbehörden und Polizei) zur Gefahrenabwehr in Nordrhein-Westfalen stellt sich sowohl für vorübergehende Platzverweisungen, insbesondere aber im Hinblick auf die Eilbedürftigkeit langfristiger Aufenthaltsverbote die Frage, wann, aufgrund der vorrangigen Zuständigkeit der Ordnungsbehörden zur Gefahrenabwehr, solche

Maßnahmen durch die Polizei verfügt werden.

[Vorübergehende Platzverweisungen:] Für diese Art der Platzverweisung ist festzustellen, dass sowohl die Ordnungsbehörde als auch die Polizei diese Maßnahme verfügen können. Die Polizei wird das immer dann tun, wenn es sich um eilbedürftige Maßnahmen handelt und auf das Einschreiten der an sich zuständigen Ordnungsbehörde nicht gewartet werden kann.

[Langfristige Aufenthaltsverbote:] Diesbezüglich konnte bis Juni 2003 davon ausgegangen werden, dass solche Maßnahmen aufgrund originärer Zuständigkeit in NRW meist von den Ordnungsbehörden verhängt wurden. Zumindest wurden bis 2003 von den Ordnungsbehörden, auf der Grundlage von § 14 OBG NRW (Generalklausel), langfristige Aufenthaltsverbote verhängt, die zum Teil sogar länger als 6 Monate galten. Mit Wirkung vom 24. Juli 2003 ist es den Ordnungsbehörden aber nicht mehr erlaubt, solche Maßnahmen anzuordnen, weil der § 24 OBG NRW geändert wurde.

§ 24 OBG NRW regelt nunmehr, welche Befugnisse des Polizeigesetzes auch für die Ordnungsbehörden gelten.

Im § 24 OBG NRW heißt es:
Folgende Vorschriften des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen gelten entsprechend für die Ordnungsbehörden, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist:

13. § 34 mit Ausnahme von Absatz 2.

Der **§ 34 PolG NRW** ist die Befugnis, die sowohl den vorübergehenden Platzverweis als auch die Zulässigkeit langfristiger Aufenthaltsverbote regelt.

Platzverweisungen können - nach jetziger Rechtslage - von Mitarbeitern der Ordnungsbehörden nur noch dann angeordnet werden, wenn es sich um vorübergehende

1133

(kurzfristige) Platzverweisungen gem. § 34 Abs. 1 PolG NRW handelt. Dies gilt für langfristige Aufenthaltsverbote nicht mehr, denn diese Befugnis steht nach dem Wortlaut des Gesetzes den Ordnungsbehörden nicht zur Verfügung.

Die Folge davon ist, dass die Ordnungsbehörden langfristige Aufenthaltsverbote seitdem – nach dem erklärten Willen des Gesetzgebers - nicht mehr anordnen dürfen. Das ist seit der Änderung von § 24 OBG NRW ausschließlich Angelegenheit der Polizei. Die Neuregelung im § 24 OBG NRW hat zur Folge, dass auch ein Rückgriff auf die Generalklausel nicht mehr für langfristige Aufenthaltsverbote in Betracht kommen kann, wie das vor der Änderung des § 24 OBG NRW der Fall gewesen ist.

Der Gesetzgeber hat entschieden, dass die Ordnungsbehörden nur kurzfristige Platzverweisungen auf der Grundlage von § 34 PolG NRW anordnen können. Für langfristige Aufenthaltsverbote hat er den Ordnungsbehörden dieses Recht entzogen. Ob diese Wirkung dem Gesetzgeber bewusst gewesen ist, als er diese Änderung vornahm, kann hier nicht erörtert werden. Tatsache ist, dass sich Behörden an geltendes Recht zu halten haben.

[Rechtsprechung nach der Änderung des § 24 OBG NRW:] Im Beschluss des VG Düsseldorf vom 16. August 2004 - Az. 18 L 2153/04 heißt es diesbezüglich:

»Nach § 34 Abs. 2 PolG NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 2003 (GV NRW S. 441) kann einer Person (durch die Polizei) für maximal drei Monate verboten werden, einen Bereich zu betreten oder sich in ihm aufzuhalten, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass diese Person in diesem örtlichen Bereich eine Straftat begehen wird. Dass die Ordnungsbehörde eine vergleichbare Maßnahme auf die ordnungsbehördliche Generalklausel des § 14 OBG NRW stützen kann, dürfte angesichts der besondere Anforderungen stellenden speziellen Ermächtigungsgrundlage im PolG NRW

ausgeschlossen sein. Dies gilt umso mehr, als der Gesetzgeber gleichzeitig (GV NRW 2003, S. 413) § 24 Nr. 13 OBG NRW dahingehend modifiziert hat, dass die in § 34 Abs. 2 PolG NRW vorgesehene Spezialermächtigung für die Ordnungsbehörden nicht gilt. Dass die allgemeine Ordnungsbehörde danach nicht (mehr) zum Erlass mehrmonatiger Aufenthaltsverbote zur Gefahrenabwehr befugt ist, dürfte auch dem Willen des Gesetzgebers entsprechen, denn in der Gesetzesbegründung zur Änderung des § 24 Nr. 13 OBG NRW heißt es: „Durch die Neufassung des § 24 Nr. 13 wird klargestellt, dass die Neuregelung des § 34 Abs. 2 PolG NRW nicht für die Ordnungsbehörden gelten soll. Die Anordnung dieses erweiterten Platzverweises soll der Polizei überlassen bleiben.“

07 Langfristige Aufenthaltsverbote

TOP

Ein langfristiges Aufenthaltsverbot darf nur ausgesprochen werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Person an einem bestimmten Ort, für den das Aufenthaltsverbot gelten soll, Straftaten begehen oder zu ihrer Begehung (durch Anstiftung oder Beihilfe) beitragen wird. Grundsätzlich ist dabei auf die jeweilige Person und deren Verhalten abzustellen.

Zeitlich ist das Aufenthaltsverbot auf den zur Verhütung der Straftaten erforderlichen Umfang zu beschränken. Die Dauer des Verbots ist auf maximal drei Monate begrenzt. Bei dieser Höchstdauer handelt es sich nicht um ein stereotyp anzuwendendes Zeitmaß. Die Dauer des jeweils erforderlichen Aufenthaltsverbotes muss vielmehr in jedem Einzelfall geprüft und festgelegt werden. Da alle polizeilichen Maßnahmen einzustellen sind, sobald der Zweck einer polizeilichen Maßnahme erreicht ist oder nicht erreicht werden kann, ist regelmäßig und wiederholt zu überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Fortdauer des Aufenthaltsverbotes noch bestehen.

Ein sich auf das gesamte Gemeindegebiet erstreckendes Aufenthaltsverbot dürfte in der Regel am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit scheitern. In Betracht kommen kann ein solches Aufenthaltsverbot allenfalls nur bei sehr kleinen Gemeinden. Ansonsten ist der Gebietsbereich, in dem das Aufenthaltsverbot greifen soll, zu konkretisieren und zu begrenzen.

Soweit eine Veranstaltung dem Versammlungsgesetz unterliegt, kommt ein Aufenthaltsverbot nach dem Polizeigesetz nicht in Betracht.

Wird das Aufenthaltsverbot gegenüber einem Minderjährigen ausgesprochen, ist die schriftliche Verfügung auch dem gesetzlichen Vertreter zuzustellen.

Ein langfristiges Aufenthaltsverbot ist ein Verwaltungsakt und wird grundsätzlich mit der Bekanntgabe gegenüber dem Betroffenen rechtswirksam **[En07]**.

[Hinweis:] Aufenthaltsverbote kommen nach dem Wortlaut des **§ 34 PoIG NRW** nicht in Betracht, wenn eine Person am oder ganz in der Nähe des Ortes wohnt, von dem er durch ein langfristiges Aufenthaltsverbot ferngehalten werden soll. Gleiches gilt, wenn die Person an solchen Orten berechtigten Interessen nachgeht, was zum Beispiel dann der Fall ist, wenn die Person dort arbeitet.

[Beispiel:] Person hat eine Arbeitsstelle, in unmittelbarer Nähe des Ortes, von dem sie dauerhaft verwiesen werden soll.